

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MARCOLEU GmbH

1 Zweck

Mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) soll das Vertragsverhältnis zwischen der MARCOLEU GmbH, Station-Ost 1, 6023 Rothenburg, und dem Kunden geregelt werden.

2 Bezeichnungen

- Der besseren Leserlichkeit halber wird in diesem Dokument jeweils die weibliche Form verwendet, wobei damit stets auch die männliche Form gemeint ist.
- Die MARCOLEU GmbH wird nachfolgend als „Unternehmerin“ bezeichnet.
- Die/der Kundin/Kunde wird nachfolgend als „Auftraggeberin“ bezeichnet.
- Zusammen werden die Unternehmerin und die Auftraggeberin als die „Parteien“ bezeichnet.
- Das aus dem vereinbarten Auftrag resultierende Ergebnis wird nachfolgend als „Werk“ (bei Produkten wie Fotos, Filme etc.) bezeichnet. Ein Auftrag, bei dem kein Arbeitsergebnis geschuldet ist, wird als „Dienstleistung“ (z.B. Workshop, Werbekampagnen etc.) bezeichnet.

3 Geltungsbereich

- Die vorliegenden AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Unternehmerin und der Auftraggeberin und sind integrierender Bestandteil eines jeden Auftrags. Die AGB gelten für alle von der Unternehmerin durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.
- Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die AGB auch ohne ausdrückliche Genehmigung der Auftraggeberin für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen oder Leistungen der Unternehmerin.
- Allfällige im individuellen Vertrag getroffene abweichende Regelungen gehen den AGB vor. Solche abweichenden Regelungen bedürfen immer der digitalen Signatur der Parteien (zur Definition der digitalen Signatur siehe Ziffer 4.a)).

4 Grundlagen der Zusammenarbeit

a) Allgemeines

- Die Unternehmerin führt ihr Geschäft und insbesondere die Auftragsabwicklung digital. Papierdokumente werden nur in Ausnahmefällen generiert.
- Für die Auftragsabwicklung verwendet die Unternehmerin die Software „HubSpot“. Sofern die vorliegenden AGB eine digitale Signatur vorsehen, so ist damit die digitale Signatur der Software „HubSpot“ gemeint.

b) Angebot und Annahme

- Die Unternehmerin stellt der Auftraggeberin bei entsprechendem Interesse ein Angebot zu, welches unter anderem die Projektbeschreibung, Leistungen und Zahlungsbedingungen beinhaltet.
- Die Auftraggeberin signiert das Angebot mit der digitalen Signatur von „HubSpot“. Mit der digitalen Signierung nimmt die Auftraggeberin das Angebot der Unternehmerin an, womit der Auftrag rechtsverbindlich wird.
- Die Auftraggeberin retourniert das digital signierte Angebot innert 14 Kalendertagen seit Zustellung. Retourniert die Auftraggeberin das Angebot nicht innert dieser Frist, so verfällt das Angebot und die Unternehmerin ist nicht weiter an das Angebot gebunden.

5 Rechte und Pflichten der Parteien

a) Rechte und Pflichten der Unternehmerin

- Die Unternehmerin erbringt ihre Leistung sorgfältig und mit bestem Wissen und Gewissen. Sie setzt die Weisungen der Auftraggeberin im Rahmen des Vereinbarten und Möglichen um.
- Die Unternehmerin haftet nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für das Verhalten ihrer Arbeitnehmenden und Hilfspersonen.
- Entstehen der Unternehmerin Aufwände für Arbeiten, die in den Zuständigkeitsbereich bzw. in die Verantwortung der Auftraggeberin fallen, kann die Unternehmerin der Auftraggeberin diese Aufwände verrechnen.

b) Rechte und Pflichten der Auftraggeberin

- Die Auftraggeberin hindert die Unternehmerin nicht an der Erfüllung ihres Auftrags.
- Die Auftraggeberin nimmt die erforderlichen Mitwirkungshandlungen termingerecht vor und stellt die erforderlichen Ressourcen (Requisiten, Geräte, Produkte, Daten, Informationen, Termine, Organisation etc.) rechtzeitig zur Verfügung.
- Die Auftraggeberin ist verantwortlich für den Zustand und das Funktionieren der zu fotografierenden und/oder zu filmenden Sache und des Kontextes.
- Sofern die Auftraggeberin der Unternehmerin Materialien und/oder Inhalte (z.B. Markenlogos, Werbetexte, Produkte, Fotos, Videos) überlässt, so gewährleistet die Auftraggeberin, dass diese frei von Rechten Dritter sind und deren Nutzung bzw. Veröffentlichung nicht in irgendeiner Form gegen geltendes Recht oder vertragliche Bestimmungen verstösst. Zu den überlassenen Inhalten gehören auch Inhalte und deren Quellen, die die Auftraggeberin der Unternehmerin im Hinblick auf die Durchführung des Auftrags empfiehlt oder vorschlägt. Sollte die Unternehmerin aufgrund solcher von der Auftraggeberin stammenden Inhalte von Dritten rechtlich in Anspruch genommen werden, stellt die Auftraggeberin die Unternehmerin von diesen

Ansprüchen (inklusive der notwendigen Rechtsverfolgungskosten) auf erste Aufforderung hin frei.

c) Haftung bei Werkmängeln

- Die Unternehmerin haftet nur für erhebliche Mängel am abgelieferten Werk. Ein erheblicher Mangel liegt dann vor, wenn das Werk derart vom vereinbarten Auftrag abweicht, dass der Auftraggeberin die Annahme billigerweise nicht zugemutet werden kann. Leichte inhaltliche und stilistische Abweichungen von zugrundeliegenden Konzepten und Entwürfen gelten in keinem Fall als erheblich und können nicht als Mängel geltend gemacht werden.
- Will die Auftraggeberin einen erheblichen Mangel geltend machen, so muss sie innert 7 Kalendertagen seit Ablieferung des Werks Mängelrüge bei der Unternehmerin erheben. Unterlässt die Auftraggeberin die Mängelrüge innert dieser Frist, gilt das Werk als genehmigt.
- Liegt ein erheblicher Mangel vor und hat die Auftraggeberin fristgerecht Mängelrüge erhoben, so steht der Auftraggeberin ausschliesslich ein unentgeltliches Nachbesserungsrecht zu. Der Unternehmerin dürfen im Falle einer Nachbesserung keine übermässigen Kosten entstehen.
- Möchte die Auftraggeberin das Minderungs- oder Wandelungsrecht in Anspruch nehmen, so ist dies nur mit entsprechendem Einverständnis der Unternehmerin möglich.
- Verzichtet die Auftraggeberin auf eine separate Besprechung der Auftragsgestaltung mit der Unternehmerin (z.B. via E-Mail oder Vertrag), so führt die Unternehmerin den Auftrag nach ihrem eigenen Gutdünken und Ermessen aus. Verlangt die Auftraggeberin in diesem Fall nach Abwicklung des Auftrags Änderungen, so werden diese der Auftraggeberin nach Aufwand verrechnet. Ein Mängelrecht steht der Auftraggeberin in diesem Fall nicht zu.

d) Haftung bei Verzug, Schlechterfüllung und Unmöglichkeit

- Die Unternehmerin haftet nicht für die Folgen von Umständen, die ausserhalb ihres Einflussbereichs liegen. Umstände, die ausserhalb des Einflussbereichs der Unternehmerin liegen, sind unter anderem Wetter, Betriebsstörungen bei Zulieferern und die verspätete Lieferung von Produkten, Texten und anderen Unterlagen durch die Auftraggeberin.
- Erleidet die Auftragsabwicklung eine Verzögerung infolge eines äusseren, durch die Unternehmerin nicht beeinflussbaren Umstands, so gilt die Lieferfrist der Unternehmerin um mindestens die Dauer des hindernden Umstands verlängert. Die Unternehmerin informiert die Auftraggeberin sofort bei Eintreten einer Verzögerung über deren Ausmass und Konsequenzen (Verschiebung der Dreharbeiten, Mehrkosten etc.).
- Kann der Auftrag infolge eines äusseren, durch die Unternehmerin nicht beeinflussbaren Umstands nicht gehörig erfüllt werden oder wird die Auftragserfüllung infolge eines derartigen Umstands gänzlich unmöglich, haftet die Unternehmerin nicht für die daraus resultierenden Folgen.

6 Urheber- und Nutzungsrechte

e) Rechte und Pflichten der Unternehmerin

- Das Werk, welches von der Unternehmerin im Rahmen eines Auftrags geschaffen wird, ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne des Schweizerischen Urheberrechtsgesetzes (URG). Die Unternehmerin ist Urheberin des geschaffenen Werks und bleibt dies auch nach Ablieferung des Werks an die Auftraggeberin. Analog und digital hergestellte Werke bleiben im Eigentum der Unternehmerin.
- Die Unternehmerin ist bei jeder Publikation des Werks namentlich zu erwähnen (Ausnahme: exklusives Nutzungsrecht).
- Die Unternehmerin darf das aus einem Auftrag entstandene Werk zu eigenen Zwecken (z.B. Eigenwerbung, Wettbewerbe, Kundenakquise und Präsentationen etc.) uneingeschränkt, unentgeltlich und in sämtlichen Formen und Medien nutzen. Die Unternehmerin ist berechtigt, im Rahmen einer solchen Nutzung den Namen der jeweiligen Auftraggeberin zu nennen.

f) Rechte und Pflichten der Auftraggeberin

- Der Auftraggeberin erwirbt mit der Bezahlung des Auftrages eine unübertragbare Lizenz zum Gebrauch des Werks im Rahmen der jeweiligen Nutzungsvereinbarung. Für darüber hinausgehenden Gebrauch des Werks hat die Auftraggeberin die Zustimmung der Unternehmerin einzuholen.
- Änderungen am Werk dürfen nur nach Rücksprache und Einwilligung durch die Unternehmerin vorgenommen werden.

g) Lizenzarten

- **Einfaches Lizenz-Paket:** Die einfachen Nutzungsrechte erlauben der Auftraggeberin eine nicht-exklusive Nutzung ohne Einschränkungen in ihren eigenen Medien (Webseite, Broschüren, Vorträge, Social Media usw.). Die Nutzung für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Weitergabe an Dritte mit kommerziellen Absichten sind jedoch nicht gestattet.
- **Erweitertes Lizenz-Paket:** Die erweiterten Nutzungsrechte gestatten der Auftraggeberin eine umfassende, nicht-exklusive Nutzung ohne zeitliche oder räumliche Einschränkungen in den eigenen Medien wie z. B. Webseite, Broschüren, Vorträge, Präsentationen, Social Media und Firmenzeitschriften. Darüber hinaus können diese Rechte auch für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, einschliesslich PR-Artikel, Fachzeitschriften, Vorträge und Newsletter. Es ist jedoch zu beachten, dass eine Weitergabe durch die Auftraggeberin an Dritte mit kommerziellen Absichten nicht inbegriffen ist.

- **Exklusives Lizenz-Paket:** Das exklusive Nutzungsrecht erlaubt der Auftraggeberin die honorarfreie Weitergabe an Dritte. Sie kann das Video- und Bildmaterial uneingeschränkt für die eigenen Medien und für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Eine Nutzung durch die Unternehmerin oder Lizenzierung an Dritte ist nur nach Vereinbarung möglich.

7 Rechte Dritter und Inhalte

- Die Unternehmerin darf zur Vertragsausführung Dritte hinzuziehen und deren Leistung in eigenem Namen der Auftraggeberin in Rechnung stellen. Die Auftraggeberin wird vor dem Hinzuziehen von Dritten jeweils informiert.
- Die Unternehmerin erwirbt bei den durch sie beigezogenen Urhebern (Regisseur, Drehbuchautor) und Leistungsberechtigten die für die vertragskonforme Verwendung des Werkes durch die Auftraggeberin erforderlichen Rechte auf Kosten der Auftraggeberin.
- Die Rechte für die Verwendung von Musik, Archivmaterial, Drittwerken (Architektur, Designs etc.), Leistungen von Darstellern, Sprechern etc. sind gesondert (je nach dem direkt zwischen der Auftraggeberin und dem berechtigten Dritten) zu regeln und abzugelten (Branchenusanz ist die Lizenzierung für 1 Jahr). Die Höhe der Entschädigungen ist abhängig von Einsatzart, Einsatzgebiet, Einsatzdauer und jeweiligen Mediabudgets. Sollte die Auftraggeberin die vertraglich vorgesehene Nutzung ausdehnen wollen, kann die Unternehmerin die zusätzlichen Rechte und deren Vergütung stellvertretend für die Auftraggeberin mit den Berechtigten verhandeln.
- Die Unternehmerin übernimmt keinerlei Haftung und Gewährleistung, für die Gesetzeskonformität von Inhalten, welche nicht durch die Unternehmerin entwickelt wurden:
 - Für die Verletzung von Drittrechten bei der unautorisierten Bearbeitung des Werkes durch den Kunden oder in seinem Auftrag
 - Für Nutzungen, welche über die vertraglich vereinbarte Nutzung hinaus gehen
 - Für Nutzungen im Internet, welche vorgängig nicht explizit durch die Unternehmerin freigegeben worden sind
- Die Auftraggeberin stellt die Unternehmerin von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, inklusive Anwalts- und Gerichtskosten.

8 Aufbewahrung

- Das Eigentum an der Kopiervorlage («Master») sowie die Rechte am im Werk nicht verwendeten Bild- und Tonmaterial verbleiben bei der Unternehmerin.

- Abgeschlossene digitale Werke werden von der Unternehmerin mindestens ein Jahr lang archiviert. Die Auftraggeberin ist selber verantwortlich für ein Datenbackup ihrer Bilder und Videos.
- Speziell hergestellte Requisiten, Zeichnungen, Files etc. werden nur auf Wunsch und Kosten der Auftraggeberin aufbewahrt. Entgegengesetzte Weisungen vorbehalten ist die Unternehmerin berechtigt, oben erwähnte Materialien nach Abnahme des Werkes zu vernichten.

9 Betreuung von Social Media / Suchmaschinen Marketing

- Die Betreuung der Social-Media-Accounts und Suchmaschinen-Accounts (Google) bzw. die Einrichtung neuer Accounts erfolgt stets im Namen und Auftrag der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin ist bzw. wird Vertragspartnerin des jeweiligen sozialen Netzwerkes/ Suchmaschine.
- Die von der Auftraggeberin erhaltenen Passwörter und/oder Administratoren-Berechtigungen für die jeweiligen Social-Media-Konten/Suchmaschinen-Konten werden von der Unternehmerin streng vertraulich behandelt. Eine Offenbarung der Daten gegenüber Dritten wird durch sichere Verwahrung vermieden.
- Der Auftraggeberin ist verpflichtet, sichere Passwörter zu verwenden, diese mindestens einmal pro Jahr zu wechseln und die Unternehmerin unverzüglich über Passwort-Wechsel zu informieren.
- Die Unternehmerin übernimmt keine Garantie dafür, dass sich mit der Betreuung der jeweiligen Social-Media-Kanäle und Suchmaschinen ein irgendwie gearteter Erfolg einstellt (z.B. Steigerung der Abonnentenzahl, Erhöhung der Sichtbarkeit etc.). Des Weiteren übernimmt die Unternehmerin keine Verantwortung für den technischen Ausfall der einzelnen Kanäle und die Folgen davon.
- Die Unternehmerin arbeitet mit gängigen Standards, um die Positionierung der Auftraggeberin in den Suchresultaten zu optimieren. Da die Verbesserung der Positionierung in Suchmaschinen von zahlreichen Faktoren abhängt, auf die die Unternehmerin oft keinen Einfluss hat, übernimmt die Unternehmerin keine entsprechende Erfolgsgarantie.

10 Kosten- und Zahlungsbedingungen

- Bei Aufträgen mit einem Gesamtbetrag von weniger als CHF 3500.- ist das gesamte Honorar im Voraus zur verbindlichen Auftragserteilung fällig. Die Vorauszahlung sollte innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Angebots erfolgen.
- Bei Aufträgen mit Kosten von mehr als CHF 3500.- sind 50% des Gesamthonorars für eine verbindliche Auftragserteilung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Angebots zu bezahlen. Die verbleibenden 50% des Gesamthonorars sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes fällig.

- Beahlt die Auftraggeberin nicht bzw. nicht rechtzeitig, so steht der Unternehmerin ein Retentionsrecht am Werk zu, das heisst, die Unternehmerin kann das Werk zurückbehalten. Darüber hinaus stehen der Unternehmerin die Rechte gemäss Art. 102ff. OR zu.
- Die Lizenz tritt erst mit der vollständigen Bezahlung des Werks in Kraft, das heisst das Werk darf erst nach vollständiger Bezahlung verwendet werden.
- Das vereinbarte Honorar und die Lizenzgebühren sind auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Werk nicht oder nur eingeschränkt verwendet wird.
- Die Ausführung von weiteren Änderungswünschen, Modifikationen und Erweiterungen, welche über den ursprünglichen vereinbarten Auftrag hinausgehen und/oder Zeitaufwand verursachen, führen zu entsprechenden Erhöhungen des Werkpreises und eventuell zu Terminanpassungen.
- Zur Ausführung des Auftrags erforderliche Kosten und Auslagen, wie z.B. Honorare für Hilfspersonen, Modelle, Schauspielerinnen und Bewilligungen, gehen zu Lasten der Auftraggeberin.

11 Verschiebung & Annullation von Produktionsterminen

a) Verschiebung

- Muss die Auftraggeberin einen Produktionstermin aus Gründen verschieben, für die sie kein Verschulden trifft (z.B. bei Krankheit, Unfall, Wetter etc.), so teilt sie dies der Unternehmerin unverzüglich mit. Die Unternehmerin kann einen Nachweis für den angegebenen Grund verlangen.
- Verschiebt die Auftraggeberin einen Produktionstermin aus Gründen, für die sie ein Verschulden trifft, so hat sie die Unternehmerin für die daraus resultierenden Folgen schadlos zu halten. Die Auftraggeberin hat der Unternehmerin bereits angefallene Kosten und Auslagen vollumfänglich zu erstatten. Ist der Unternehmerin durch die Verschiebung weiterer Schaden entstanden, so wird die Auftraggeberin hierfür schadenersatzpflichtig.

b) Kosten selbstverschuldete Terminverschiebung

- Durch die kurzfristige Terminverschiebung für eine Produktion entstehen für die Auftraggeberin folgende Kosten für die Entschädigung:

25% des vereinbarten Honorars, sofern die Annullation weniger als 7 Kalendertage vor der Leistungserbringung erfolgt.

50% des vereinbarten Honorars, sofern die Annullation weniger als 4 Kalendertage vor der Leistungserbringung erfolgt.

75% des vereinbarten Honorars, sofern die Annullation weniger als 2 Kalendertage vor Leistungserbringung erfolgt.

100% des vereinbarten Honorars, sofern die Annullation am Tag der geplanten Leistungserbringung erfolgt.

c) Annullation

- Bei einer Absage seitens der Auftraggeberin nach Vertragsschluss haftet diese für das gesamte vertraglich vereinbarte Honorar.

12 Datenschutz

Die Unternehmerin bearbeitet für unterschiedliche Zwecke Personendaten. Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt gemäss den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Unternehmerin hat eine entsprechende Datenschutzerklärung erstellt, welche hier zu finden ist: marcoleu.ch/datenschutz

13 Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB oder des mit der Auftraggeberin abgeschlossenen Auftrags berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Auftrags nicht. Ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmungen werden durch eine Neuregelung ersetzt, die der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Ausschliesslicher Gerichtsstand bildet der Geschäftssitz der Unternehmerin.
- Es ist Schweizer Recht anwendbar.

15 Inkrafttreten

- Die vorliegenden AGB treten am 24. Juli 2023 in Kraft. Sie ersetzen alle vorangehenden AGB, die gegebenenfalls bestanden haben.
- Die Unternehmerin kann die vorliegenden AGB jederzeit aufheben oder abändern.